

Umtauschklausel für Risikoversicherungen

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, ohne neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes die Risikoversicherung in einen anderen Lebensversicherungstarif (ohne Zusatzversicherung) umzuwandeln, doch dürfen die Versicherungssumme und das Endalter der Risikoversicherung nicht überschritten werden.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer das Recht, sofern die Risikoversicherung zu normalen Bedingungen angenommen wurde bzw. eine bei der Antragstellung festgestellte Übersterblichkeit eine Hinausschiebung des Endalters als vertretbar erscheinen läßt, eine Umwandlung in eine Ab- und Erlebensversicherung (ohne Zusatzversicherung) ohne Überprüfung des Gesundheitszustandes zu verlangen, sofern folgende Grundsätze erfüllt werden:

1. Die Versicherungssumme der neuen Versicherung darf die aktuelle Versicherungssumme der Risikoversicherung nicht übersteigen.
2. Die versicherte Person darf zum Zeitpunkt der Umwandlung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
3. Die Umwandlung muß jedoch spätestens bei einjähriger Versicherungsdauer drei Monate vor Ablauf der Versicherungsdauer, bei zwei- bis fünfjähriger Versicherungsdauer ein Jahr vor Ablauf der Versicherungsdauer und bei einer Versicherungsdauer von sechs und mehr Jahren fünf Jahre nach Versicherungsbeginn erfolgen.